

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 ERP-FG

ERP-FG - ERP-Fonds-Gesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Zur Verwirklichung seiner Aufgaben verfügt der Fonds über

- 1. 1.die Vermögenschaften und Rechte, die gemäß§ 3 Abs. 1 in das Eigentum des Fonds übergehen,
- 2. 2.die Forderung an den Bund, dem Fonds jene Beträge zu erstatten, die der Bund aus ERP-Mitteln zur Vorfinanzierung eigener Verpflichtungen verwendet hat,
- 3. 3.die Rückflüsse an Kapital und die Eingänge an Zinsen für die vom Fonds erbrachten Leistungen oder getroffenen Maßnahmen und
- 4. 4. allfällige Zuwendungen an den Fonds oder sonstige Einnahmen des Fonds.

In Kraft seit 01.07.1962 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \textit{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$